

**Zulassungssatzung
der Hochschule Biberach und der Universität Ulm
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Biopharmazeutisch-Medizintechnische Wissenschaften
- Kooperationsstudiengang -**

vom 07.08.2018

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Hochschule Biberach am 27.06.2018 und der Senat der Universität Ulm am 18.07.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Biopharmazeutisch-Medizintechnische Wissenschaften mit dem akademischen Abschluss Master of Science vergibt die Hochschule Biberach gemeinsam mit der Universität Ulm Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss einschließlich sämtlicher Nachweise für das Sommersemester bis 15. Januar und für das Wintersemester bis 15. Juli eines jeden Jahres an der Hochschule Biberach eingegangen sein.
- (2) Der Zulassungsantrag ist der Hochschule Biberach in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln, es sei denn eine elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Bewerbern vor, die glaubhaft machen, dass sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen.

- (3) Das ausgedruckte und unterschriebene Onlineformular muss der Hochschule Biberach, samt allen auf dem Formular aufgeführten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen zugegangen sein.

Das sind die folgenden Unterlagen in einfacher Kopie:

- a) Zeugnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses
 - b) Vollständiges Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
 - c) Erklärung darüber, ob der Bewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im gleichen Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt¹ den Prüfungsanspruch verloren hat;
 - d) Zeugnisse und andere Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen Nachweise über die einjährige einschlägige berufspraktische Tätigkeit.
 - e) Tabellarischer Lebenslauf
 - f) Qualifikationsnachweis über deutsche Sprachkenntnisse (z.B. DSH-2 oder gleichwertige Prüfungen, notwendig bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist)
- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.
- (5) Die Hochschule Biberach kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.
- (6) Ein Nachreichen des Abschlusszeugnisses ist bei Vorlage entsprechender Unterlage der Hochschule, an der der Abschluss erworben wird, innerhalb von 3 Monaten nach Semesterbeginn zulässig. Liegt das Zeugnis des grundständigen Hochschulabschlusses noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen beruhen.

§ 3 Zulassungskommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Die Zulassungskommission schlägt den Leitungen der Hochschulen die geeigneten Bewerber vor.

¹ Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind z.B. Biopharmazie, Biochemie, Biotechnologie, Biosystemtechnik, Biomedizin, Pharmazeutische Biotechnologie, und Medizintechnik. Im Zweifel entscheidet die Zulassungskommission über die Frage der wesentlich gleichen Inhalte eines Studiengangs.

- (2) Die Zulassungskommission setzt sich aus von der Leitung der Hochschulen und der Studiengangleitung des weiterbildenden Masterstudiengangs Biopharmazeutisch-Medizintechnische Wissenschaften zu bestimmenden, mindestens zwei Hochschulangehörigen zusammen. Mindestens ein Mitglied der Gruppe muss der Universität Ulm angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Kommission wird durch die Hochschulleitung der Hochschule Biberach eingesetzt. Die Kommission bestimmt einen Vorsitzenden.
- (3) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Biotechnologie und dem Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung sind:

- a) Der Nachweis eines grundständigen Hochschulabschlusses im Bereich der Biotechnologie oder der Medizintechnik oder eines Studiengangs mit im wesentlich gleichen Inhalten (wie z.B. Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Biosystemtechnik, Biomedizin, Pharmazie) an einer in- oder ausländischen Hochschule auf dem Niveau von mindestens dreieinhalb Studienjahren bzw. mindestens 210 Leistungspunkten.
- b) Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr nach dem ersten Hochschulabschluss.

§ 5 Auswahlkriterien für die Zulassung

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und
 - b) sämtliche Nachweise fristgerecht (Ausschlussfrist) eingereicht hat.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, obliegt es der Zulassungskommission eine Rangliste anhand folgender Kriterien zu erstellen:
 - (a) Abschlussnote des ersten Studienabschlusses
 - (b) Art und Umfang der einschlägigen Berufserfahrung im Bereich Biopharmazie, Biotechnologie und Medizintechnik
- (3) Bei Rangleichheit bestimmt sich die Reihenfolge nach § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung (HVVO).

§ 6 Sonderregelungen

- (1) Zum Masterstudium können auch Bewerber zugelassen werden, bei denen die Summe der Leistungspunkte (LP) aus dem vorausgehenden Bachelorstudium und dem zu erwerbenden Masterabschluss kleiner als 300 LP sein wird. Voraussetzung für die Zulassung sind die nach Absatz a) erforderlichen Qualifikationen sowie darüber hinaus weitere (einschlägige) Qualifikationsleistungen, die im Rahmen von beruflicher Tätigkeit angeeignet wurden, die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten und einem Leistungsumfang von 30 Leistungspunkten entsprechen. Davon unberührt bleibt die notwendige Berufserfahrung gem. § 4.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Biberach und der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren im Wintersemester 2018/19.
- (2) Unbeschadet der Regelung im § 2 (1) muss der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester 2018/19 bis zum 15. August an der Hochschule Biberach eingegangen sein.

Biberach, 07.08.2018

gez.

Professor Dr. André Bleicher
Rektor der Hochschule Biberach

Ulm, 01.08.2018

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm